

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.269.337

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1792/J-NR/2020

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1792/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitspflicht gemäß § 44 StVG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Konnten alle Strafgefangenen in den österreichischen Justizanstalten ihrer Arbeitspflicht nachkommen?
a. Wenn nein, warum nicht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2015 - 2019 und Justizanstalten in ganz Österreich)*
- *2. Gibt es genug Arbeitsmöglichkeiten in den österreichischen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2015 - 2019, Justizanstalten)
a. Wenn ja, welche?
b. Wenn nein, warum nicht?
c. Wenn nein, welche Schritte werden Sie setzen, um ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen?*

Warum Insass*innen im Einzelfall keiner Arbeit nachgehen, hat unterschiedliche Ursachen. Sie reichen von Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsverweigerung bis hin zur Tatsache, dass in

manchen Justizanstalten nicht jedem bzw. jeder Strafgefangenen aus verschiedenen Gründen durchgehend ein Arbeitsplatz angeboten werden kann. Obwohl die Justizanstalten sehr bemüht sind, für alle Strafgefangenen einen Arbeitsplatz bereitzustellen, ist dies nicht immer möglich. Dies hängt auch von der Belagssituation und der Auftragslage bei Unternehmerarbeiten ab. Die Arbeitsplätze für die Systemerhaltung in den Justizanstalten sind beschränkt vorhanden. Um möglichst alle Strafgefangenen sinnvoll zu beschäftigen, ist es notwendig, auch Arbeiten von privaten Auftraggebern im Rahmen von Unternehmerbetrieben auszuführen. Diese Aufträge in ausreichendem Maße zu bekommen, gestaltet sich auf Grund der Abwanderungstendenzen vieler Betriebe ins Ausland immer schwieriger. Teilweise fehlt es in den Justizanstalten auch an der nötigen Infrastruktur (Arbeitsräume, Lagerkapazitäten, etc.), um Aufträge von Privatunternehmen annehmen zu können.

Jede Justizanstalt ist bemüht, auf diese sich laufend verändernden Umstände rasch zu reagieren, um vor allem den arbeitswilligen und arbeitsfähigen Strafgefangenen entsprechend ihrer Arbeitspflicht eine sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten.

In diesem Sinne ist der Österreichische Strafvollzug laufend und mit großen Anstrengungen bestrebt, die Anstaltsbetriebe der Justizanstalten als kompetente und verlässliche Partner der gewerblichen Wirtschaft zu führen und zu präsentieren. Dementsprechend erfolgt eine Präsentation der Angebote und Leistungen der Justizanstalten für die gewerbliche Wirtschaft und private Auftraggeber sowie eine Präsentation der in den Justizanstalten hergestellten Produkte auf der Homepage des Österreichischen Strafvollzugs. Ich darf diesbezüglich auf die Homepage <https://www.justiz.gv.at/home/strafvollzug/arbeitswesen~2c94848642ec5e0d014427e62eb95019.de.html> verweisen.

Die Justizanstalten versuchen außerdem, auch im Hinblick auf eine gelingende Reintegration, mit Ausbildungsmaßnahmen für Insass*innen, z.B. mittels E-Learning für Strafgefangene, hier Abhilfe zu schaffen. Ich darf hiezu auf meine Antworten zu Ihrer am 3. April 2020 unter der Nr. 1411/J-NR/2020 eingelangten schriftlichen parlamentarischen Anfrage zum Thema „Deutschunterricht in österreichischen Justizanstalten“, und darin insbesondere auf meine Antwort zu Frage 10, sowie auf meine Antwort zu Frage 28 zu Ihrer am 9. April 2020 unter der Nr. 1478/J-NR/2020 eingelangten schriftlichen parlamentarischen Anfrage zum Thema „Jugendvollzug in Österreich“ hinweisen.

Des Weiteren werden laufend durch interne Umstrukturierungen bzw. Jobsharing in den anstaltseigenen Betrieben Arbeitsmöglichkeiten für Strafgefangene geschaffen. Bei „Jobsharing“ handelt es sich um einen Betrieb in „Diensträdern“.

Bei Um- oder Neubauten wird darauf geachtet, die baulichen Voraussetzungen für neue Arbeitsstätten zu schaffen. Als Beispiel kann ich hierzu den Bau einer Arbeitshalle in der Justizanstalt Hirtenberg nennen.

Ich weise zur weiteren Information auf die Beilagen zu den Fragen 1 und 2 hin, denen die durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Insass*in pro Belagstag zu entnehmen sind.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Arbeitsstellen für Insassen sind in den Justizanstalten mit ihren Außenstellen insgesamt vorhanden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2015 - 2019 und Justizanstalten mit Außenstellen)*

Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Insass*innen bzw. Insass*innenarbeitsplätze wurde in den Jahren 2015 und 2018 erhoben. Ich verweise hierzu auf die Beilage zu Frage 3.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Strafgefangene waren in den Jahren 2015 - 2019 "unverschuldet unbeschäftigt"? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Staatsbürgerschaft und Justizanstalten)*

Ich verweise hierzu auf die Beilage zu Frage 4. Dazu ist zu ergänzen, dass alle Strafgefangenen ausgewertet wurden, denen innerhalb eines Kalendermonats auf dem Insass*innenkonto keine aus dem Titel der Arbeit entstandenen Geldbeträge gutgeschrieben wurden. Insassen*innen, die in ein und derselben Justizanstalt in mehreren Monaten nicht beschäftigt werden konnten, werden während eines Kalenderjahres einmal gezählt; war in unterschiedlichen Justizanstalten keine Arbeitseinteilung möglich, so werden die Insass*innen in jeder Justizanstalt einmal gezählt und damit mehrfach ausgewiesen. Die Jahressumme (Spalte AE der Beilage) bezieht sich wiederum auf die physische Anzahl der Personen und wird nicht aus den Summen der Justizanstalten generiert.

Zur Frage 5:

- *Gibt es Strafgefangene die sich weigern der Arbeitspflicht nachzukommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten, Staatsbürgerschaft und nach Jahren 2015 - 2019)*

- a. *Wenn ja, wie viele?*
- b. *Wenn ja, was machen Sie dagegen?*

Die Beantwortung dieser Frage ist automationsunterstützt nicht möglich. Eine analoge Datenerhebung wäre nur unter erheblicher Bündelung von personellen Ressourcen möglich und würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Die Verweigerung einer Arbeit oder die Nichtbefolgung einer Arbeitsanordnung kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen und wird gegebenenfalls im Sinne des Strafvollzugsgesetzes (StVG) geahndet.

Zur Frage 6:

- *Werden Strafgefangene zu Reinigungstätigkeiten in den Justizanstalten herangezogen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele pro Justizanstalt?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
 - c. *Wenn ja, auch im gesicherten Außenbereich?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, Strafgefangene werden auch als sogenannte Hausarbeiter u.a. für Reinigungsarbeiten herangezogen. Zurzeit ist der Reinigungsaufwand im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung in den Justizanstalten und der damit verbundenen ausgeweiteten Hygienemaßnahmen besonders umfangreich.

Die gewünschte Aufschlüsselung wäre nur unter erheblicher Bündelung von personellen Ressourcen möglich und würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zur Frage 7:

- *Müssen Strafgefangene selbständig für die Sauberkeit in der Zelle sorgen?*
 - a. *Wenn ja, wer kontrolliert das?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich darf auf § 35 StVG hinweisen, demzufolge die Strafgefangenen von ihnen benützte Anstaltsräume und deren Einrichtung sauber und in Ordnung zu halten haben.

Dies wird täglich durch die Bereichsleiter*innen und Abteilungskommandant*innen bzw. durch Justizwachebeamte*innen kontrolliert.

Zur Frage 8:

- *Werden Strafgefangene zu Reinigungstätigkeiten im Sinne des § 44 StVG herangezogen?
a. Wenn nein, warum nicht?*

Ja, Strafgefangene werden zu Reinigungsarbeiten im Sinne des § 44 StVG herangezogen. Ich darf auf meine Antwort zu Frage 6 hinweisen.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Betriebe in den Justizanstalten sind auf Grund von Personalmangel zugesperrt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2015 - 2019 und nach Justizanstalten in ganz Österreich)*

Eine chronologisch gegliederte anstaltsweise Aufschlüsselung der Schließungen von Anstaltsbetrieben aufgrund von Personalmangel ist nicht möglich. Die gewünschte Aufschlüsselung wäre nur unter erheblicher Bündelung von personellen Ressourcen möglich und würde einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Betriebe in den Justizanstalten sind auf Grund von Personalmangel nur teilweise geöffnet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2015 – 2019 und nach Justizanstalten in ganz Österreich)*

Eine chronologisch gegliederte anstaltsweise Aufschlüsselung der teilweisen Schließungen von Anstaltsbetrieben aufgrund von Personalmangel ist nicht möglich. Die gewünschte Aufschlüsselung wäre nur unter erheblicher Bündelung von personellen Ressourcen möglich und würde einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ich darf jedoch festhalten, dass in den meisten Justizanstalten, abgesehen von den Systemerhaltungsbetrieben, Anstaltsbetriebe aus den verschiedensten Gründen vorübergehend geschlossen werden müssen. Da vermieden wird, dass immer nur die gleichen Betriebe geschlossen werden, hat eine größere Anzahl von Insass*innen die Möglichkeit zumindest teilweise zu arbeiten. Dies entspricht auch den in meiner Antwort zu den Fragen 1 und 2 angeführten Informationen und Daten.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Insassen haben dadurch keine oder nur eine unregelmäßige Arbeitsbeschäftigung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2015 – 2019 und nach Justizanstalten in ganz Österreich)*

Ich verweise hiezu auf die Beilage zu Frage 11.

Zur Frage 12:

- *Wie hoch war der Gesamtbetrag an Arbeitsvergütung der an arbeitenden Insassen in den Jahren 2015 - 2019 in den Justizanstalten mit deren Außenstellen ausbezahlt wurde? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten mit Außenstellen)*

Ich verweise hiezu auf die Beilage zu Frage 12.

Zur Frage 13:

- *Wie hoch war der Gesamtbetrag an speziellen Vergütungen der an sogenannte "unverschuldet unbeschäftigte" Strafgefangene gemäß § 54111 StVG in den Jahren 2015 - 2019 in den Justizanstalten mit deren Außenstellen ausbezahlt wurde? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten mit Außenstellen)*

Ich verweise hiezu auf die Beilage zu Frage 13.

Zur Frage 14:

- *Welchen Betrag bekommt ein Strafgefangener pro Stunde für den Arbeitseinsatz? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2015 - 2019 und nach Justizanstalten)*

Eine anstaltsweise Aufschlüsselung ist nicht notwendig, da der gegenständliche Betrag in allen Justizanstalten gleich hoch ist und jährlich vom dem/der Bundesminister/in für Justiz mit Verordnung für die Justizanstalten verbindlich festgelegt wird. Die Höhe der Arbeitsvergütung ist jedoch von der Schwere und Qualität der jeweils geleisteten Arbeit abhängig.

	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitseinsatz von Strafgefangenen (Arbeitsvergütung und -tarife)					
Bruttobezüge					
Leichte Hilfsarbeiten	€ 5,610	€ 5,730	€ 5,850	€ 5,930	€ 6,070
Schwere Hilfsarbeiten	€ 6,310	€ 6,450	€ 6,580	€ 6,670	€ 6,830
Handwerkliche Arbeiten	€ 7,020	€ 7,170	€ 7,320	€ 7,420	€ 7,590
Facharbeiten	€ 7,710	€ 7,870	€ 8,040	€ 8,150	€ 8,340
Vorarbeiten	€ 8,410	€ 8,590	€ 8,770	€ 8,890	€ 9,100

Von diesem Bruttostundensatz wird der Vollzugskostenbeitrag in Höhe von 75% abgezogen. Außerdem wird der Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung abgezogen. Dieser ist vom monatlichen Bruttobetrag bzw. dem im § 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz festgelegten Grenzwert (Reduzierter AL-Versicherungsbeitrag für Niedrigverdiener) abhängig:

Arbeitslosenversicherung / Reduzierter ALV-Beitrag für Niedrigverdiener					
Grenzwert beitragsfrei	€ 1 280,000	€ 1 311,000	€ 1 342,000	€ 1 648,000	€ 1 681,000
Grenzwert 1%	€ 1 396,000	€ 1 430,000	€ 1 464,000	€ 1 798,000	€ 1 834,000
Grenzwert 2%	€ 1 571,000	€ 1 609,000	€ 1 648,010	€ 1 948,000	€ 1 987,000

Zur Frage 15:

- *Nach welchem Tarif (z.B. Metaller) ist die Erhöhung der Arbeitsvergütung festgelegt?*

Die Höhe der Arbeitsvergütung richtet sich nach § 52 StVG bzw. nach dem von der Statistik Austria errechneten Tariflohnindex.

Zur Frage 16:

- *Wie hoch war die jährliche Steigerung der Arbeitsvergütung in Prozent? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren 2015 - 2019)*

Die Arbeitsvergütung stieg 2015 um 2,19%, 2016 um 2,14%, 2017 um 2,09%, 2018 um 1,36% und 2019 um 2,36%.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

